



Beschlagnahmte Luftfracht

➔ Markeninhaber nehmen zur Abwehr von Plagiaten und Parallelimporten verstärkt auch Transportunternehmen ins Visier. Fluggesellschaften sind besonders betroffen.

Fotos: ddp

*Von Thorsten Lieb
und Christiane Leffers**

Inhaber von Marken und Patenten haben ein natürliches und rechtlich anerkanntes Interesse, ihre Rechte gegen Plagiate und Parallelimporte zu verteidigen. Hier geraten nun zunehmend die am grenzüberschreitenden Transport beteiligten Frachtführer und Spediteure in den Blick. Sie sind häufig die buchstäblich „erste Adresse“, an die sich Markeninhaber wenden, wenn es um die Durchsetzung ihrer Rechte geht.

Für in Anspruch genommene Transportunternehmen ist es kaum verständlich, dass sie für Frachtsendungen verantwortlich gemacht werden, deren konkreter Inhalt ihnen im Allgemeinen unbekannt ist. Wie ist die Rechtslage genau? Und welche Reaktionsmöglichkeiten haben international tätige Transportunternehmen?

Zunehmend erhalten Fluggesellschaften und andere international tätige Frachtführer sowie Spediteure und gegebenenfalls auch Lagerhalter von Marken- oder Patent-

inhabern Abmahnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen. Sie werden aufgefordert:

- der Vernichtung vom Zoll beschlagnahmter Waren zuzustimmen,
- die Einfuhr von bestimmten Produkten (insbesondere gefälschten Produkten, das heißt Plagiaten) in die Europäische Union

zu unterlassen und hierzu entsprechende strafbewehrte Erklärungen abzugeben,

- entstandene Anwaltskosten zu erstatten.
- Für die betroffenen Fluggesellschaften ist dies eine neue Erscheinung, die gegenwärtig fast schon den Eindruck einer Modewelle erweckt. Das deutsche und europäische Recht gibt dem Inhaber ➔

Fälle von sichergestellten Waren an EU-Außengrenzen



Die Zahl der Fälle, an denen der Zoll an den Außengrenzen der Europäischen Union Waren beschlagnahmt hat, ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen auf 43.671 Fälle in 2007

Quelle: EU-Kommission / Grafik: LOGISTIK inside

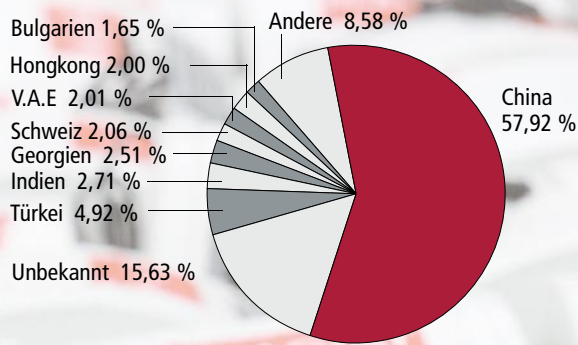
* Thorsten Lieb und Christiane Leffers sind Rechtsanwältinnen bei Avocado Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

gewerblicher Schutzrechte (das sind insbesondere Marken und Patente) ein umfassendes Arsenal zur Sicherung seiner Rechte. Insbesondere kann der Rechtsinhaber Unterlassung der Rechtsverletzung fordern und bei schuldhaftem Verhalten des Verletzers auch Ersatz seines Schadens verlangen. Die Rechtsposition der Inhaber gewerblicher Schutzrechte wird durch die Umsetzung der europäischen Durchsetzungsrichtlinie noch erweitert; die entsprechenden Bestimmungen sollen in Deutschland nach jüngsten Informationen im September 2008 in Kraft treten. Danach besteht ein ausdrücklicher

Anspruch auf Vernichtung von rechtsverletzenden Produkten. Dieser geht über den bisher anerkannten Vernichtungsanspruch hinaus und erstreckt sich auch auf Geräte, die zur Herstellung oder Kennzeichnung der rechtsverletzenden Produkte verwendet wurden.

Darüber hinaus wird der Anspruch auf Auskunft über die Herkunft der rechtsverletzenden Produkte und die Vertriebswege noch deutlich erweitert. Dieser ist nicht mehr nur gegen den Verletzer selbst gerichtet. In Fällen, in denen eine Rechtsverletzung offensichtlich ist oder der Rechtsinhaber bereits gerichtliche Schritte gegen den Verletzer eingeleitet hat, besteht

Herkunft von Plagiaten



Über die Hälfte aller sichergestellten Plagiate an den EU-Außengrenzen kamen im Jahr 2007 aus der Volksrepublik China

Quelle: EU-Kommission / Grafik: LOGISTIKinside

ein Anspruch auf Auskunft auch gegenüber allen gewerblichen Unternehmen, die (nur) im Besitz der rechtsverletzenden Produkte waren. Damit wird die Durchsetzung eines Auskunftsanspruches auch gegen alle beteiligten Transporteure erleichtert. Betroffen sind hier insbesondere Fluggesellschaften.

Im Zollverkehr wurde ein besonderes Verfahren geschaffen, um schon die Einfuhr rechtsverletzender Produkte in den europäischen Raum zu verhindern: die Grenzbeschlagnahme. Inhaber gewerblicher Schutzrechte können Anträge an den Zoll richten, damit Frachtsendungen mit rechtsverletzendem Inhalt vom Zoll festgehalten und der Vernichtung zugeführt werden. Abhängig von der konkreten Situation wird der Zoll aufgrund dieser Anträge bei offensichtlichen Rechtsverletzungen oder auch schon beim bloßen Verdacht einer Rechtsverletzung tätig.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Marken- und Patentrechten gehen von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie der eigentliche Verletzer in Anspruch zu nehmen ist. Allerdings ist es schon lange anerkannt, dass sich jedenfalls ein Teil der Ansprüche zur Abwehr von Rechtsverletzungen (insbesondere Unterlassungs- und Vernichtungsansprüche) auch gegen Dritte richten kann, soweit diese einen besonderen Bezug zu den konkreten rechtsverletzenden Produkten haben. Hier kommen Transportunternehmen in den Blick, die zwar nicht selbst Verursacher der Rechtsverletzungen sind, aufgrund ihrer Trans-

portleistung aber (unfreiwillig) an der Einfuhr rechtsverletzender Waren beteiligt sein können.

Unterschiedliche Gerichtsurteile

Verschiedene Gerichte haben sich bereits mit der rechtlichen Verantwortung von Transportunternehmen in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt und das Spannungsfeld zwischen den gegensätzlichen Interessen der Beteiligten ausgelotet. Auf der einen Seite steht der Schutzrechtsinhaber, der bei grenzüberschreitenden Fällen aufgrund eines Grenzbeschlagnahmeantrages oft keinen anderen Ansprechpartner sieht als

den (im Inland ansässigen und daher leicht erreichbaren) Frachtführer oder Spediteur. Auf der anderen Seite steht der Transporteur selbst, der in der Regel keine Kenntnis von etwaigen Rechtsverletzungen und überdies auch keine Möglichkeit zur Prüfung hat.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat im Jahr 2007 die Haftung eines Auslieferungsagenten für Verstöße gegen das Markenrecht verneint. Im dem entschiedenen Fall war der Agent in den Zollpapieren als Empfänger („Consignee“) eingetragen. Tatsächlich hatte er jedoch lediglich die Aufgabe, die ihm unbekannte Sendung im Hamburger Hafen abzuholen und innerhalb von Hamburg weiterzuleiten.

Eine andere Auffassung hat das Oberlandesgericht Köln schon im Jahr 2005 vertreten. Dieses Gericht hat auch die Teilnehmer am Warenumsatz als „Besitzer“ im Sinne der markenrechtlichen Bestimmungen angesehen und damit ausdrücklich Kommissionäre, Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und sonstige mit der Beförderung von Gütern Beschäftigte in die markenrechtliche Verantwortung mit einbezogen. Diese Beurteilung wird im Wesentlichen von der juristischen Fachliteratur geteilt. In die gleiche Richtung weist auch eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom November 2007. Die dortigen Richter gehen davon aus, dass eine Grenzbeschlagnahme aktive Prüfungspflichten des Transportunternehmens auslöst; der Umfang der Prüfungspflichten – und damit das Haftungsrisiko – ist eine Frage des Einzelfalls und richtet sich nach den

Der Zoll wird schon beim bloßen Verdacht tätig

Autor

Thorsten Lieb

- Rechtsanwalt Thorsten Lieb ist am Frankfurter Standort für Avocado Rechtsanwälte tätig



- Lieb ist als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes tätig. Er vertritt Unternehmen insbesondere in marken- und wettbewerbsrechtlichen Fragen. Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehören die Anmeldung und Verwaltung von gewerblichen Schutzrechten sowie die Vertretung in gerichtlichen Verfahren

- Lieb studierte an der Uni Bayreuth Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichem Zusatzstudium. Zwischen Studium und Referendariat war Thorsten Lieb als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Bayreuth tätig

tatsächlichen Möglichkeiten des Betroffenen.

Welche Tendenz sich durchsetzt, bleibt noch abzuwarten. Ausgehend von der grundsätzlichen Linie der Rechtsprechung, nach der zumindest dann eine Haftung entsteht, wenn Prüfungspflichten missachtet worden sind, spricht jedoch viel dafür, dass sich der Frachtführer oder Spediteur spätestens dann in einem Haftungsrisiko befindet, wenn er Kenntnis von einer Grenzbeschlagnahme erhält. Die Kenntnis von einer Grenzbeschlagnahme dürfte daher stets eigene Nachforschungs- und Prüfungspflichten auslösen.

Unterlassungserklärung sinnvoll

Es sollte also davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die Kenntnis von einer Grenzbeschlagnahme zu einem Haftungsrisiko des Transportunternehmens führt. Im Sinne eines offensiven Umgangs mit der Situation sollte nicht abgewartet werden, ob der Inhaber von gewerblichen Schutzrechten Ansprüche an den Frachtführer beziehungsweise Spediteur richtet. Vielmehr sollte man sich in diesem Fall selbst an den Antragsteller im Zollverfahren wenden – Auskunft darüber erteilen die Zollbehörden. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, dem Antragsteller die Abgabe einer Unterlassungserklärung anzubieten. Ein solches Vorgehen vermeidet unter anderem eine förmliche Abmahnung durch die juristischen Vertreter des Antragstellers und damit das Risiko, diesem die Kosten seiner juristischen Beratung ersetzen zu müssen.

Die Unterlassungserklärung selbst hat den Zweck, weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Im Kern beinhaltet sie die Verpflichtung, in Zukunft den Transport rechtsverletzender Ware des Antragstellers zu unterlassen. Bei der Abgabe einer solchen Erklärung ist aber Vorsicht geboten.

Transporteure sollten vermeiden, Waren selbst anzumelden

Eine wirksame Unterlassungserklärung sieht eine Vertragsstrafe für den Fall eines weiteren Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung vor. Häufig kann das erneute Auftreten einer vergleichbaren Situation jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor Unterzeichnung einer (strafbewehrten) Unterlassungserklärung sollte daher immer rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Zollpapiere selbst zu richten. In einem Grenzbeschlagnahmeverfahren wird der Antragsteller von den Zollbehörden direkt unterrichtet. Die weiteren rechtlichen Schritte wird der Antragsteller dann gegen die Beteiligten des Zollverfahrens einleiten. Dabei wird er insbesondere den Zollanmelder in Anspruch nehmen wollen, da dieser sich vor Ort befindet und damit erreichbar ist. In der Praxis sollte es der Transporteur oder Spediteur daher vermeiden, die Waren selbst anzumelden oder als Vertreter des Anmelders aufzutreten. Vorbeugend sollte zur Reduzierung von Risiken auch der eigene Vertragspartner in der Beförderungskette in den Blick genommen werden. Auch wenn dieser meist (ebenfalls) nicht der eigentliche Verursacher der Schutzrechtsverletzung ist, hat er zweifel-

Autor

Christiane Leffers

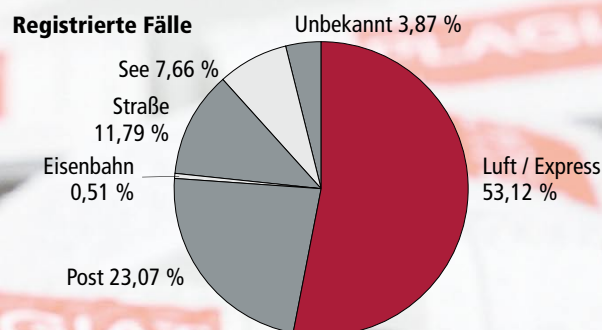


- Rechtsanwältin Christiane Leffers ist im Frankfurter Büro von Avocado Rechtsanwälte tätig
- Einer der Schwerpunkte Christiane Leffers' ist die Rechtsberatung international tätiger Transport- und Touristikunternehmen. Dazu zählen insbesondere Fluggesellschaften
- Christiane Leffers studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und Paris und war unter anderem in einer international ausgerichteten überörtlichen Sozietät sowie einer wirtschaftsprüfungsnahen Kanzlei (dort mit Schwerpunkt M & A und Corporate Structuring) tätig

los engere Beziehungen zu dem eigentlichen Rechtsverletzer und ist damit eher in der Lage, bei Erteilung eines Auftrages rechtliche Risiken durch Schutzrechtsverletzungen abzuschätzen.

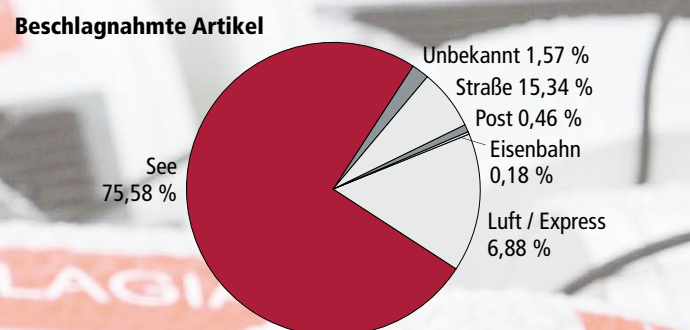
Daher empfiehlt es sich, einerseits in die vertraglichen Vereinbarungen eine Zusage des Vertragspartners aufzunehmen, dass die zu transportierenden Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen. Andererseits erscheint es sinnvoll, mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung des Inhaltes zu treffen, dass dieser sich verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen aus einer Inanspruchnahme des Transportunternehmens zu übernehmen. Beides zusammen dürfte die Bereitschaft des Auftraggebers, selbst an der Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen aktiv mitzuwirken, deutlich erhöhen. ←

Transportmittel von Plagiaten in Richtung Europa



Über die Hälfte aller Fälle unerlaubter Einfuhr von Produkten in die EU stellte der Zoll an den internationalen Flughäfen und Frachthubs fest

Basis: 43.671 registrierte Fälle, in denen Produkte im Jahr 2007 an der EU-Außengrenze sichergestellt wurden



Drei Viertel aller Plagiate, die an den EU-Außengrenzen sichergestellt werden, kommen per Seeschiff nach Europa

Basis: 79.076.458 beschlagnahmte Artikel, die im Jahr 2007 an der EU-Außengrenze sichergestellt wurden

Quelle: EU-Kommission / Grafik: LOGISTIK inside